



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: LPP 2-21a99-03-20/017-

Polizeipräsidium Frankfurt am Main

Bearbeiter/in Frau Mai (LPP 13), Herr Stoecker (LPP 2)
Durchwahl (06 11) 353 2211
Telefax: (06 11) 353 2209
Email: LPP2@hmdis.hessen.de

Polizeipräsidium Mittelhessen

Datum 27. April 2020

Polizeipräsidium Nordhessen

Polizeipräsidium Osthessen

Polizeipräsidium Südhessen

Polizeipräsidium Südosthessen

Polizeipräsidium Westhessen

Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Kassel

Nachrichtlich:

Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium

Hessische Hochschule für Polizei und
Verwaltung

Hessisches Landeskriminalamt

Hessische Polizeipräsidium für Technik

Polizeiakademie Hessen

**Tragen eines Mund- und Nasenschutzes im Straßenverkehr aus
Infektionsschutzgründen – Auslegungshinweise zu § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO**

Im Rahmen der Diskussion der Verkehrs- und Innenressorts von Bund und Ländern, wie
das Tragen eines „Mund- und Nasenschutzes“ bzw. einer Gesichtsmaske aus



Infektionsschutzgründen bei Kraftfahrzeugführern¹ vor dem Hintergrund des Verbotes des § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO zu bewerten ist, zeichnet sich ab, dass voraussichtlich keine gesetzliche Ausnahmeregelung anlässlich der Corona-Pandemie durch den Bund als zuständigen Verordnungsgeber geschaffen wird.

Daher gilt in Hessen für die Überwachung und Ahndung des Tatbestands des § 23 Abs. 4 StVO folgende Regelungslage:

Nach § 23 Absatz 4 Satz 1 StVO darf ein Kraftfahrzeugführer sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist. Die Vorschrift soll die Erkennbarkeit des Kraftfahrzeugführers während der Verkehrsteilnahme insbesondere bei automatisierten Verkehrskontrollen ("Blitzerfoto") gewährleisten. Sie verbietet daher die Verhüllung und Verdeckung wesentlicher Gesichtsmerkmale, welche die Feststellbarkeit der Identität gewährleisten.

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes verdeckt zwar Nasen- und Mundpartie, lässt aber in der Regel bestimmte Gesichtspartien - wie Augen, Stirn, Ohren und Haare - noch erkennen. Dies dürfte grundsätzlich ausreichend sein, um die Identität von entsprechenden Kraftfahrzeugführern feststellen zu können. In solchen Fällen ist daher vorübergehend grundsätzlich von einer Verfolgung nach den Bestimmungen des § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO unter Anwendung des Opportunitätsprinzips abzusehen, da der Schutz der Allgemeinheit vor Infektionskrankheiten in der Rechtsgüterabwägung das staatliche Interesse an der Erkennbarkeit für Verkehrsüberwachungssysteme verdrängt.

Gleichwohl bedarf es bei Verkehrskontrollen einer Prüfung des Einzelfalles. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Tragen des Mund- und Nasenschutzes (medizinische Schutzmasken oder Stoffmasken) dazu dient, eine Identitätsfeststellung bzw. Erkennbarkeit zu verhindern, ist grundsätzlich ein Verstoß gegen § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO anzunehmen. So kann z. B. bei einer zusätzlichen Verdeckung weiterer Gesichtspartien (etwa das Tragen einer Sonnenbrille oder Kopfbedeckung), die mit der Absicht einer Erschwerung oder Verhinderung der Identitätsfeststellung erfolgt, im

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Einzelfall ein Verstoß gegen das in § 23 Absatz 4 StVO normierte Verbot vorliegen. Auch die Größe sowie Form des Mund- und Nasenschutzes kann ein Indiz dafür sein, dass es dem Kraftfahrzeugführer allein darum geht, die Erkennbarkeit seines Gesichtes bzw. seine Identifizierung zu erschweren.

Bei Einzelpersonen in Kraftfahrzeugen ist dabei grundsätzlich ein strengerer Maßstab anzulegen, als bei mehrfachbesetzten Kraftfahrzeugen bzw. bei Taxen, Bussen des ÖPNV oder Fahrschulwagen. Bestehen u. a. aufgrund des Mund- und Nasenschutzes Zweifel an der Erkennbarkeit, befindet sich die betroffene Person aber mit mindestens einer weiteren Person im Fahrzeug, ist hingegen grundsätzlich von einer Kontrolle bzw. Ahndung abzusehen. Auch bei Alleinfahrten, bei denen Zweifel an der Erkennbarkeit des Kraftfahrzeugführers bestehen, können die Kontroll- und Bußgeldbehörden jedoch vor dem Hintergrund des Infektionsschutzgesetzes nach den besonderen Umständen des Einzelfalls im Rahmen des Opportunitätsprinzips von einer Verfolgung absehen.

Bei Taxen und Bussen des ÖPNV gilt zudem, dass insbesondere in Verbindung mit Fahrtenbüchern oder betrieblicher Dokumentationen, die oftmals vorliegen dürften, der Nachweis der Identität gewährleistet ist. Beim Tragen eines Mund- und Nasenschutzes wird es Bus- oder Taxifahrern nicht um die Verhüllung oder Verdeckung ihres Gesichtes zwecks Verhinderung einer Identitätsfeststellung gehen, sondern um den Schutz der eigenen Gesundheit und der Gesundheit der Fahrgäste.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Münch